



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 2. November 2020

Seite 1 von 3

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7414.5
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Telefon 0211 855-3383

Telefax 0211 855-3159

@mags.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Leistungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im BKGG, in der Sozialhilfe und im Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der steigenden Zahlen von Corona-Neuinfektionen und vereinzelt auftretenden Schulschließungen in Nordrhein-Westfalen wird den kommunalen Trägern, die für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets verantwortlich sind, die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vorübergehend auch im Wege einer Online-Lernförderung durchzuführen. Bis zum Schuljahresende 2020/2021 können daher Lernförderleistungen entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden. Es bleibt zulässig, die Online-Nachhilfe nur für kürzere Zeiträume zu bewilligen (z.B. Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Online-Lernförderung

Vorübergehend bis zum Schuljahresende 2020/2021 können Leistungen zur Lernförderung gewährt werden, wenn ein sachgerechtes

Ersatzangebot bereitgestellt wird. Das können klassische Online-Angebote sein. Insbesondere bei privater Nachhilfe sind aber auch andere Modelle der Lernförderung denkbar und möglich. Wenn im Weiteren von Online-Lernförderung die Rede ist, gelten die Ausführungen hierzu entsprechend für die anderen Modelle der Lernförderung.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Online-Lernförderung

Die Leistungsgewährung hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist zu beachten, dass die sinnvolle Nutzung der Online-Lernförderung altersabhängig ist. Daher eignet sie sich für jüngere Schülerinnen und Schüler weniger gut, als für ältere Schülerinnen und Schüler. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Grundschulern für die Gewährung von Online-Nachhilfe ist damit aber nicht verbunden.

3. Begrenzung der Zeiten der Online-Lernförderung

Es ist darauf zu achten, dass die Online-Lernförderung tagsüber stattfindet. Bei der konkreten Festlegung der Zeiten durch die kommunalen Träger ist das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Definitiv ausgeschlossen ist eine Lernförderung an Sonn- und Feiertagen.

4. Vergütung

Es ist weiterhin die ortsübliche Vergütung für die Lernförderung zu zahlen. Allerdings besteht die Möglichkeit, die vor Ort gezahlte Vergütung für den Einzelunterricht zu zahlen, auch wenn bislang nur die Leistung für Gruppenunterricht gewährt wurde.

5. Allgemeines zur Präsenz-Nachhilfe

Sind aufgrund der Corona-Pandemie Leistungen zur Lernförderung im Rahmen der Präsenz-Nachhilfe ausgefallen, können ausgefallene Lernförderstunden grundsätzlich nachgeholt werden. Die Möglichkeit

besteht aber nicht, wenn statt der Präsenz-Nachhilfe ersatzweise Online-Lernförderung gewährt wurde.

Seite 3 von 3

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie kann die Präsenz-Nachhilfe ausnahmsweise auch in den Schulferien nachgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag